



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Sabine Gross, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Holger Griebhammer, Volkmarr Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien sichern – Eigenversorgungsanlagen mit erneuerbarer Energie beteiligungsfrei stellen
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:

- „2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 4 500 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und überwiegend zur Versorgung der dort ansässigen Unternehmen dienen oder die in einem räumlich-geografischen Zusammenhang liegend nachweislich zur Eigenstromversorgung von stromkostenintensiven Unternehmen im Sinne von § 30 in Verbindung mit Anlage 2 des Energiefinanzierungsgesetzes dienen,“.

Begründung:

Gerade für energieintensive Industrien ist der direkte Zugang zu sauberem Strom essenziell, um die Energiekosten möglichst niedrig zu halten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Die deutsche Bundesregierung hat daher bereits reagiert und stromkostenintensive Unternehmen mit ihrem Strompreispaket entlastet. In diesem Sinne sollte die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf zur Bürgerbeteiligung eine weitere Ausnahme von der Beteiligungspflicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen vorsehen, die primär der Eigenversorgung von Industriegebieten respektive stromkostenintensiver Unternehmen dienen.

Eine verpflichtende Beteiligung kann die wirtschaftliche Rentabilität von Erneuerbare-Energien-Projekten beeinflussen und dringende nötige Investitionen in eine unabhängige, kostengünstige und regenerative Energieversorgung sowie die klimaneutrale Transformation energieintensiver Industrien am Standort Bayern verzögern. Eine Ausnahmeregelung für industrielle Eigenversorgungsanlagen wäre zudem gerechtfertigt, da diese Anlagen primär der Standortsicherung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen im Freistaat Bayern dienen, was auch im unmittelbaren Interesse der Kommunen und der Bevölkerung vor Ort liegt. Damit würde Bayern sowohl seine wirtschaftliche Stärke als auch seine Klimaziele gleichzeitig voranbringen.